
Hygieneregeln für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der TU Dresden

1. Personen mit COVID-19 ähnlichen Krankheitssymptomen sind aufgefordert den Campus zu verlassen und den Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
2. Der Mindestabstand von 1,5 m muss gewahrt werden.
3. Ist ein Mindestabstand von 1,5 m nicht möglich, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
4. Ein- und Ausgänge der Gebäude und Räume sind markiert. Bitte halten Sie sich an die Beschilderung und das Leitsystem.
5. Nach dem Betreten der Gebäude und Prüfungsräume sollen unverzüglich die Hände in den Sanitäreinrichtungen gewaschen werden.
6. Den Prüfungsverantwortlichen kann auf Anfrage per E-Mail an **techn.Dienste@tu-dresden.de** (mindestens 3 Tage, besser 1 Woche vor der Prüfung) eine Flasche Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel sowie Einmalpapiertücher bereitgestellt werden. Diese sollten nach Empfehlung des Dezernat 4 im Eingangsbereich des Prüfungsraumes mit entsprechender Beschriftung zur Verfügung gestellt werden. Somit erhält jeder Prüfling die Möglichkeit, in Eigeninitiative seinen Platz noch einmal zu reinigen bzw. auch die Hände zu desinfizieren.
7. Menschenansammlungen wie zum Beispiel in Warteschlangen, an den Ein- bzw. Ausgängen oder vor den sanitären Anlagen sollen vermieden werden.
8. Die Prüfungsplätze in den Räumen sind mit einem Aufkleber ausgewiesen. Es dürfen nur diese Plätze benutzt werden.
9. Der Raum ist, sofern möglich, während der Prüfung regelmäßig, mindestens 10 Minuten pro Zeitstunde, zu lüften.
10. Nach Beendigung der Prüfung ist der Prüfungsraum reihenweise durch die Studierenden zu verlassen.

05. Juni 2020



Prof. Dr. Hans Georg Krauthäuser
Prorektor für Bildung und Internationales



Ergänzung zu den Hygieneregeln für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der TU Dresden

Prüfungen in Hörsälen:

Die Prüfungsplätze in den Hörsälen sind mit Aufklebern ausgewiesen. Es dürfen nur diese Plätze benutzt werden.

Prüfungen in Seminarräumen und Zeichensälen:

Die Möblierung in den Seminarräumen und Zeichensälen wurde nicht angepasst (keine Markierungen oder Verringerung der Möbel). Die Kapazität der Räume wurde aber auf der Grundlage der geltenden Hygieneregeln angepasst. Die Vergabe der Lehrräume für die jeweiligen Prüfungen erfolgt unter Berücksichtigung der angepassten Kapazität. Alle Beteiligten an diesen Prüfungen sollten auf die Einhaltung der Hygieneregeln achten. Der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen obliegt es, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sicherzustellen.

Dresden, 06.07.2020